

## **Gebührensatzung für die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Eisenach vom 27.11.2024**

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamts Eisenach hat gemäß § 5 Satz 2 Kreis-  
kirchenamtsgesetz in seiner Sitzung vom 27.11.2024 die nachstehende Gebührensatzung  
beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamts gemäß § 3a Absatz 2  
Nummer 2 und Abs.4 Kreiskirchenamtsgesetz (**Verwaltungsaufgaben auf Antrag der  
Kirchengemeinden**) werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren  
erhoben:

**siehe Anlage.**

- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die  
gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.  
Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der  
gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das  
Kreiskirchenamt übertragen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung  
durch das Kreiskirchenamt.

(2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe  
des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie  
anfallen bzw. anfallen werden.

(3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche  
Gebührensschuld festsetzen.

(4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem  
Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue  
Vorauszahlungen festgesetzt.

### **§ 4 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist  
der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt  
einzulegen.

Achtung: Stundensatz einschließlich Sachkosten

(2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

### § 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

### § 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1.1.2025 in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten alle bisherigen Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

Gotha,

20.12.24



F. ...  
Vorsitzende/r des Verwaltungsrats

Achtung: Stundensatz einschließlich Sachkosten

**Anlage zur Gebührensatzung für die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch  
das Kreiskirchenamt Eisenach vom .....**

Nr.	Sachgebiet	Vorgang/ Leistung	KVS																																																		
1.	Finanzen	Kassenführung																																																			
<p>Die Kostenverrechnungssätze werden auf der Basis des Haushaltsvolumens (gemäß Verwaltungsanordnung zur Berechnung der Kostenverrechnungssätze zum 01.01.2024) und den Beschlüssen des Verwaltungsrates vom 30.03.2022 nach der folgenden Staffelung ermittelt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Haushaltsvolumen</th> <th rowspan="2">Festbetrag</th> <th colspan="2">Prozentualer Anteil lt.</th> </tr> <tr> <th>Verwaltungsanordnung gültig ab 01.01.2025</th> <th>Beschluss des VWR gültig für 2025</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 10.000 Euro</td> <td>400,00 €</td> <td>1,50 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 25.000 Euro</td> <td>400,00 €</td> <td>1,30 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 50.000 Euro</td> <td>400,00 €</td> <td>1,10 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 100.000 Euro</td> <td>650,00 €</td> <td>1,00 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 250.000 Euro</td> <td>1.000,00 €</td> <td>0,90 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 500.000 Euro</td> <td>1.300,00 €</td> <td>0,80 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 750.000 Euro</td> <td>1.950,00 €</td> <td>0,70 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 1.000.000 Euro</td> <td>2.600,00 €</td> <td>0,70 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 2.500.000 Euro</td> <td>5.200,00 €</td> <td>0,70 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>bis 5.000.000 Euro</td> <td>10.400,00 €</td> <td>0,70 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> <tr> <td>über 5.000.000 Euro</td> <td>15.600,00 €</td> <td>0,70 %</td> <td>+ 0,70 %</td> </tr> </tbody> </table>				Haushaltsvolumen	Festbetrag	Prozentualer Anteil lt.		Verwaltungsanordnung gültig ab 01.01.2025	Beschluss des VWR gültig für 2025	bis 10.000 Euro	400,00 €	1,50 %	+ 0,70 %	bis 25.000 Euro	400,00 €	1,30 %	+ 0,70 %	bis 50.000 Euro	400,00 €	1,10 %	+ 0,70 %	bis 100.000 Euro	650,00 €	1,00 %	+ 0,70 %	bis 250.000 Euro	1.000,00 €	0,90 %	+ 0,70 %	bis 500.000 Euro	1.300,00 €	0,80 %	+ 0,70 %	bis 750.000 Euro	1.950,00 €	0,70 %	+ 0,70 %	bis 1.000.000 Euro	2.600,00 €	0,70 %	+ 0,70 %	bis 2.500.000 Euro	5.200,00 €	0,70 %	+ 0,70 %	bis 5.000.000 Euro	10.400,00 €	0,70 %	+ 0,70 %	über 5.000.000 Euro	15.600,00 €	0,70 %	+ 0,70 %
Haushaltsvolumen	Festbetrag	Prozentualer Anteil lt.																																																			
		Verwaltungsanordnung gültig ab 01.01.2025	Beschluss des VWR gültig für 2025																																																		
bis 10.000 Euro	400,00 €	1,50 %	+ 0,70 %																																																		
bis 25.000 Euro	400,00 €	1,30 %	+ 0,70 %																																																		
bis 50.000 Euro	400,00 €	1,10 %	+ 0,70 %																																																		
bis 100.000 Euro	650,00 €	1,00 %	+ 0,70 %																																																		
bis 250.000 Euro	1.000,00 €	0,90 %	+ 0,70 %																																																		
bis 500.000 Euro	1.300,00 €	0,80 %	+ 0,70 %																																																		
bis 750.000 Euro	1.950,00 €	0,70 %	+ 0,70 %																																																		
bis 1.000.000 Euro	2.600,00 €	0,70 %	+ 0,70 %																																																		
bis 2.500.000 Euro	5.200,00 €	0,70 %	+ 0,70 %																																																		
bis 5.000.000 Euro	10.400,00 €	0,70 %	+ 0,70 %																																																		
über 5.000.000 Euro	15.600,00 €	0,70 %	+ 0,70 %																																																		
		Anmeldung und Abführung der <b>Umsatzsteuer</b> gemäß § 13b UStG an das zuständige Finanzamt (wenn die Kassenführung nicht übertragen ist)	40,00 €/Stunde																																																		
		Begleitung der Umsetzung zur Gründung/ Begleitung gGmbH, Zweckverbände, Diakoniesozialstationen, Stiftungen u.ä.	50,00 €/Stunde																																																		
		Zusatzleistungen für: - erschwerte Bearbeitung wegen fehlender Belege/ Mahnverfahren bei Nichterfüllung  - Prüfung der Haushalte/Jahresrechnung nicht angeschlossener Körperschaften (auch im Rahmen der Überprüfung der Umsatzsteuer)	40,00 €/Stunde  40,00 €/Stunde																																																		
2.	Friedhof																																																				

Achtung: Stundensatz einschließlich Sachkosten

		Kalkulation der Friedhofsgebühren sowie Hilfe bei der Erstellung von Friedhofsgebührenkalkulationen (2 Std. für die Aufnahme; 3-4 Stunden für die Kalkulation)	50,00 €/Stunde
		Erarbeitung und Aktualisierung von Satzungen einschließlich Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien und Prüfung und Veranlassung der Bekanntmachung von Satzungen in ortsüblicher Weise	50,00 €/Stunde
		Erarbeitung von weiteren Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien	50,00 €/Stunde
		Erstellen von Verträgen zwischen dem Friedhofsträger und kommunalen Verwaltungsstellen, wenn der Friedhof nicht von kirchlicher Seite verwaltet wird	50,00 €/Stunde
		<b>Laufende Aufgaben der Friedhofsverwaltung:</b>	
		Erfassung der Grabstellen, ggf. Zuordnung und Vergabe	50,00 €/Stunde
		Erstellung eines Gesamtplans und Lageplans	50,00 €/Stunde
		Erstellen, Führen und Pflege eines topographischen Grabregisters, Belegungsplanes und eines Inventarverzeichnisses für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen	50,00 €/Stunde
		Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden	15 € je Bescheid
		Erstellen und Versand von Bescheiden für die Friedhofsunterhaltungsgebühr	3,50 € je Bescheid
		Erstellung und Versand von weiteren Schreiben (Verkehrssicherheit, Nutzungsende, ..)	2,50 je Schriftstück
3.	<b>Gemeindebeitrag</b>	<i>a) nicht angeschlossene Körperschaften (ohne Kassenführung im Amt)</i>	
		Gemeindebeitragsbrief s/w zuzüglich Überweisungsträger	je Seite 0,15 € á 0,02 €
		farbig	je Seite 0,25 €
		zuzüglich Überweisungsträger	á 0,02 €
		<i>b) angeschlossene Körperschaften (mit Kassenführung im Amt)</i>	

Achtung: Stundensatz einschließlich Sachkosten

		Gemeindebeitragsbrief farbig	je Seite 0,10 €
		c) zusätzlicher Aufwand (insbesondere Layoutbearbeitung, zusätzliche Einlage, frankieren, Versand) – gilt für a) und b)	35,00 €/Stunde
4.	<b>Kindergarten -verwaltung</b>	Zusatzgebühren für Elternbeiträge/ Elternbriefe/ Aushänge, Statistiken Kindergärten	2,00€ pro Platz
		Allgemeine rechtliche Beratung, ggf. Vertretung der zuständigen Gremien	40,00 €/Stunde
		Mitarbeit in Träger- und Leitungsrunden	40,00 €/Stunde
5.	<b>Bauwesen</b>	Projekt-/ Baubegleitung bei Baumaßnahmen ab 1,0 Mio. € umsatzsteuerpflichtig	120,00 €/Stunde
		Baubegleitung	
		- Pfarrwohnungen/Pfarrhäuser	50,00 €/Stunde
		- Gemeinderäume/Gemeindehäuser	50,00 €/Stunde
		- sonstige vermietete Räume und Gebäude	80,00 €/Stunde
		umsatzsteuerpflichtig	
		pro bauliches Gutachten – umsatzsteuerpflichtig	500,00 € netto
		pro Energieberatung umsatzsteuerpflichtig	2.500,00 € netto
		Energiepässe	
		- je Bedarfsausweis	400,00 € netto
		- je Verbrauchsausweis	150,00 € netto
		umsatzsteuerpflichtig	
		Verkaufsgutachten (kein Wertgutachten, kein Ertragswertverfahren nur Unterstützung KG) umsatzsteuerpflichtig	750,00 € netto
		Gebäudekonzeption	120 €/Stunde

Achtung: Stundensatz einschließlich Sachkosten

		(Analyse der Gebäude, Beratung in Gremien, Zusammenstellung der Unterlagen) über die Tätigkeiten aus dem Leistungskatalog hinaus	
		Wettbewerbsausschreibungen (z.B. für den Einbau von Winterkirchen, Gestaltung von Fenstern und Prinzipalstücken, Neubauten) umsatzsteuerpflichtig	120 €/ Stunde
		Erstellen von Anträgen für das TLDA, Stiftung KIBA, DSD, etc.)	120 €/Stunde
6.	Betriebskosten	je Nutzungseinheit nach Aufwand	50 € pro Nutzungseinheit jährlich
	Hausverwaltung	Zuarbeit abrechnungsrelevanter Belege durch das Kreiskirchenamt, wenn die Betriebskostenabrechnung nicht übertragen ist. umsatzsteuerpflichtig	50 €/ Stunde
	Wohnungsverwaltung	steht in der Planung umsatzsteuerpflichtig	-

*(Die Kostenverrechnungssätze bzw. Stundensätze werden jährlich an die Personalkostenentwicklung, gemäß KAVO-Beschlusslage angepasst.)*

### **Bemerkung zur Satzung der Kostenverrechnungssätze**

Ab 1.1.2025 tritt die neue VAO über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der EKM in Kraft. Kostenverrechnungssätze können demnach als Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Leistungen von Dritten werden weiterberechnet. Für die Erledigung o.g. Verwaltungsaufgaben, die dem KKA übertragen wurden, erhebt dies Kostenverrechnungssätze auf der Grundlage einer Gebührensatzung (Grund dafür ist die Einführung der Umsatzsteuer)

Da wir damit bisher keine Erfahrungen haben, stehen in unserer Satzung die Erhebungen bei vielen Themen nach einem Stundensatz inkl. Sachkosten. Für eine spätere Nennung von Beträgen/Pauschalen sammeln wir in dem ersten Jahr Erfahrungen, die wir gerne ein Jahr evaluieren. Möglicherweise bedarf es Ergänzungen von Tätigkeiten oder Streichungen, Veränderung der Sätze, weil diese dann erfahrungsgemäß genauer zu beziffern sind.

Für die Verwaltung bedeutet dieses neue Verfahren, Bescheide mit einem Widerspruchsrecht an Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu senden. Aufwände (Personal- und Sachkosten) müssen nachgehalten werden. Wir müssen alle mit dem neuen Verfahren unsere Erfahrungen machen und können dann aber genauer agieren.

**Achtung: Stundensatz einschließlich Sachkosten**